



Bundesministerium für Inneres

In der Anlage befindet
sich die benötigte Fassung
der Ressortstellung vom
11. Juni 1981

Mit den besten Empfehlungen

Telefon 531-26 Mag. *W. J. ...*
DW 2433 DW
Telefax 2115 (SL 10)

Betrifft GESETZENTWURF

Zl.

Datum: 14. NOV. 1994

Verteilt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

10/SN-397/ME XVIII. GP - Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF Zi. (gescanntes Original) GE/19 94
Datum: 14. NOV. 1994
Verteilt 16. Nov. 1994

10/SN-397/ME

Dr. Moser

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.030/112-IV/12/94/H
DVR: 0000051

Wien, am 9. November 1994

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden;
Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf.

Beilage

Für den Bundesminister
Zaruba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ha



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.030/112-IV/12/94/H

DVR: 0000051

Wien, am 9. November 1994

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbediensteten-gesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensions-gesetz, das Bezügesetz, die Bundesforste-Dienstord-nung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden;
Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Zu Zl. 920.196/4-II/A/6/94

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf Stellung wie folgt:

Zu Artikel I

Besonders vordringliche Anliegen des Innenressorts sind die Schaffung

1. des Amtstitels "**Brigadier**" für
 - **Landesgendarmeriekommandanten,**
 - **die Kommandanten des Gendarmerieeinsatzkommandos (GEK) und der Gendarmeriezenterschule sowie für**
 - **die Abteilungsleiter in der Gruppe II/B (Gendarmeriezentalkommando) im Bundesministerium für Inneres;**

2. des einheitlichen Amtstitels "**Rat**" für den rechtskundigen Beamten bei den Bundespolizeibehörden (Konzeptsbeamten), soweit sie nicht zumindest den Amtstitel "**Oberrat**" führen.

Die Schaffung des Amtstitels "Brigadier" würde dadurch erforderlich, daß bei hochrangigen Vertretern der Exekutive bisher aufgrund der Distinktion "Oberst der DKl. VIII" und den etwas aufwendiger gestalteten "Tellerkappenschirm für General und Oberst / DKl. VIII" ihre hohe Funktion zum Ausdruck kam.

Im Hinblick darauf, daß mit Wegfall der Dienstklasse VIII im neuen Besoldungsschema diese Differenzierungsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist, könnte beispielsweise der Kommandant einer Verkehrsabteilung mit dem Amtstitel Oberst hinsichtlich der Rangzeichen nicht mehr von einem Landesgendarmeriekommandanten mit dem gleichen Amtstitel unterschieden werden. Durch den Amtstitel "Brigadier" soll den **höchsten Funktionären der Exekutive** in der Öffentlichkeit ein **Auftreten mit einem der Funktion angemessenen Amtstitel und einem entsprechenden Erscheinungsbild ermöglicht** werden.

Die rechtskundigen Beamten bei den Bundespolizeibehörden sind gemäß § 5 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) **Exekutivbeamte und Uniformträger**. Für sie sind bis zur Erreichung der Gehaltsstufe 11 keinerlei Amtstitel mehr vorgesehen. Die im § 140 Abs 3 BDG vorgesehene **Verwendungsbezeichnung "Einsatzleiter"** mag zwar bei der Leitung von Großeinsätzen durchaus Berechtigung haben, ist aber für **zahlreiche andere Dienste, die Konzeptsbeamte ebenfalls in Uniform zu leisten haben (z.B. Journal- bzw. Zentraljournaldienst, Aufsichtsdienst im Theater)** nicht geeignet.

Es wird daher angeregt, für alle Konzeptsbeamten, soweit sie nicht bereits den Amtstitel "Oberrat" führen, **den Amtstitel "Rat" zu schaffen**.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß das **Besoldungsreformgesetz hinsichtlich der Amtstitel in der E1-Laufbahn zum Teil erhebliche Verschlechterungen brachte**. So

war nach der bisherigen Rechtslage sogar bei der sehr ungünstigen Bewertung V-1 nach den bisherigen Beförderungsrichtlinien schon mit einem Dienstalter von 26 Jahren (d.h. ab einem Lebensalter von etwa 44 Jahren) der Amtstitel "Oberstleutnant" zu erreichen. Bei einer Einstufung in die Grundlaufbahn ist dieser Amtstitel frühestens mit einem Lebensalter von 60 Jahren erreichbar. Ähnliches gilt für den späten Anfall des Amtstitels "Oberst". Im Hinblick auf das hohe Ansehen, das W1/E1-Beamte bei der Bevölkerung genießen, könnte die verspätete Erlangung des Amtstitels Ursachen von negativen Überlegungen hinsichtlich der Person des Beamten sein.

Weiters wurden folgende Verbesserungen der Amtstitellaufbahn beantragt:

1. Für Beamte der Funktionsgruppen 8 bis 11 sollte nicht nur der Amtstitel "Oberst" früher erreichbar sein (GSt. 14 statt 16), sondern auch der Amtstitel "Oberstleutnant". Dieser mit der GSt. 13 generell anfallende Amtstitel würde von Beamten der FGr. 8 bis 11 ansonsten nur zwei Jahre lang geführt werden. Um das Amtstitelschema für diese höheren Funktionen harmonischer zu gestalten und um zu gewährleisten, daß sich eine allfällige frühere Betrauung in der Amtstitellaufbahn auswirkt, sollte der Amtstitel "Oberstleutnant" von Beamten der FGr. 8 bis 11 bereits ab der GSt. 12 geführt werden können.
2. Beamte der Verwendungsgruppe W2 / Grundstufe haben gemäß § 264 Abs. 4 BDG 1979 nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren den Amtstitel "Bezirksinspektor" zu führen. Die neue Regelung des § 145a BDG 1979 sieht im Abs. 1 für Beamte der VGr. E2b ab der GSt. 15 der Amtstitel "Gruppeninspektor" und darüber hinaus in Abs. 2 Z. 2 nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren den Amtstitel "Bezirksinspektor" vor. Diese Vermehrung von Amtstiteln ist nicht erforderlich.

Es wird angeregt, den Amtstitel "Gruppeninspektor" zu belassen. Ob der Titel an die GSt. 15 oder die 30-jährige Exekutivdienstzeit anknüpft, erscheint dabei nicht von wesentlicher Relevanz. —

3. Mit Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes am 1. Mai 1993 wurden im Rahmen einer Sonderaktion die damaligen Bezirksgendarmeriekommandanten unter Nachsicht von Ernennungserfordernissen (Alter, Reifeprüfung in die VGr. W1) überstellt.

Diese Beamten, die zu diesem Zeitpunkt zum größten Teil älter als 50 Jahre waren, erlangten durchwegs besoldungsrechtliche Stellungen der VGr. W1, DKl. V, GSt. 5 bis 9/DAZ. Der überwiegende Teil wurde bisher überdies auch in die DKl. VI befördert.

Eine Überleitung in das E-Schema gemäß den im § 146 Abs. 1 Z. 1 Gehaltsgesetz enthaltenen Überleitungsrichtlinien würde sich bei diesen Beamten aufgrund der völlig unüblichen Laufbahn äußerst nachteilig auswirken; sie könnten trotz ihres Alters von beispielsweise 55 oder 60 Jahren nur etwa in die Gehaltsstufen 13, 14 oder 15 übergeleitet werden. Dies bedeutet, dass die GSt. 19 mit DAZ sowie die 4. Funktionsstufe überhaupt nicht mehr erreicht werden können.

Dadurch kann es auch vorkommen, daß ein solcher Bezirksgendarmeriekommandant nur etwa den gleichen Bezug hat, wie der ihm unterstellte Referent/VGr. B2a gleichen Alters.

Zur Vermeidung dieses Nachteiles wird um Schaffung einer Sonderlösung ersucht, die sich beispielsweise am Dienstalder oder an einer fiktiven regulären W1-Laufbahn orientiert.

Was den vorgesehenen Wegfall des § 41c Abs. 2 zweiter Satz betrifft, wird bemerkt, daß die **Beibehaltung dieser Bestimmung aus systematischen Gründen sinnvoll erscheint**. Auch im Rahmen der Disziplinarsenate bei der Disziplinaroberkommission fungiert das dem betreffenden Ressort angehörende Senatsmitglied als Berichterstatter. Mit dieser Regelung wird auch dem Grundsatz der Verfahrensökonomie besser Rechnung getragen, da das Ressortmitglied wohl in der Regel besser Zugang zu der für die Entscheidung relevanten Unterlagen besitzt.

Zu Anlage 1 zum BDG

Diese Bestimmung läßt die Frage offen, aus welchen Gründen die Verwendung im erlernten Lehrberuf keine Voraussetzung der Ernennung in die Verwendungsgruppe A5 darstellen soll, während für die Verwendungsgruppe P3 aber dieses Erfordernis aufrecht bleibt (vgl. Ziffer 5.2.1. der Anlage zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979).

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit
der Aufbereitung:
